

**Satzung des Marktes Emskirchen
zur Änderung
mit gleichzeitiger Neufassung
der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Gemeindewerke Emskirchen“**

vom 22.09.2023

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Emskirchen folgende

Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung

der Unternehmenssatzung vom 18.06.2012

geändert durch Satzungen

vom 30.09.2013 (Marktbote vom 09.10.2013/Nr. 41)

vom 31.03.2017 (Marktbote vom 10.04.2017/Nr. 15)

vom 17.09.2020 (Marktbote vom 28.09.2020/Nr. 40)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

§ 3 Organe

§ 4 Der Vorstand

§ 5 Der Verwaltungsrat

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

§ 8 Schriftform

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

§ 11 Wirtschaftsjahr

§ 12 Auflösung des Unternehmens

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Emskirchen ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Emskirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Emskirchen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Emskirchen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „Gemeindewerke Emskirchen“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Emskirchen
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.564,59 EUR.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) ¹Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 1. die Entsorgung des Abwassers in den Ortsteilen Emskirchen, Neidhardswinden, Dürrnbuch, Brunn, Hohholz, Pirkach, Mausdorf, Elgersdorf, Gunzendorf, Eckenberg, Borbath, Flugshof, Rennhofen, Alt- und Neuschauerberg und Bottenbach
 2. die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser,
 3. die Betreuung und Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Erfüllung der gemeindlichen Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht,
 4. die Betreuung und Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften mit Ausnahme der Gebäude,
 5. die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gemeindegebiet nach dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).
 6. die Betreuung, Unterhaltung, Verwaltung und Überwachung der gemeindlichen Oberflächenentwässerungsanlagen (u.a. Kanal, Regenrückhaltebecken, Gräben)

²Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ²Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. ³Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) ¹Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. ²Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter bestellt werden. ³Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt. ⁴Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung

des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Emskirchen haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten

- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünf übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister des Marktes Emskirchen. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. ³Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Marktgemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

- (6) ¹Der Verwaltungsrat hat dem Markt Emskirchen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und Einsicht in die genehmigten Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen zu geben. ²Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Emskirchen (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Marktgemeinderäte in der jeweiligen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts getroffenen Regelung.

§ 6 **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 11. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Emskirchen,
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,

13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen,
 14. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 10.000 EUR gefährden,
 15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
 17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 18. Mitgliedschaft im und Austritt aus Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Marktgemeinderat des Marktes Emskirchen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 4, 5, 17 und 18 Weisungen erteilen.
- (5) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (7) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
⁵Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn die Interessen des Unternehmens dies erfordern oder dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO (Öffentlichkeit) entsprechend. ³Im Übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (8) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. ⁵Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (10) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8 Schriftform

¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Emskirchen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Emskirchen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. ⁴Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. ⁵Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) ¹Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) ¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Emskirchen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Rechnungsprüfungsorgane des Marktes Emskirchen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung des Marktes Emskirchen nach Art. 106

Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Markt Emskirchen über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Emskirchen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für den Markt Emskirchen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung mit gleichzeitiger Neufassung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Emskirchen vom 18.06.2012

geändert durch Satzungen
vom 30.09.2013 (Marktbote vom 09.10.2013/Nr. 41)
vom 31.03.2017 (Marktbote vom 10.04.2017/Nr. 15)
vom 17.09.2020 (Marktbote vom 28.09.2020/Nr. 40)

außer Kraft.

³Das Kommunalunternehmen entstand mit dem In-Kraft-Treten der Unternehmenssatzung der Marktes Emskirchen vom 15.12.1995 (VGemABl vom 20.12.1995/Nr. 51/52) am 1. Januar 1996.

Emskirchen, den 22.09.2023
Markt Emskirchen



Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin